

STUDIIEREN MIT KIND

Hilfe rund um
Schwanger-
schaft, Familie,
Leben



Informationen für schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind

Studium mit Kind braucht gute Planung und Absprachen. Viele Faktoren spielen hinein: die Bedingungen des Studiengangs, die allgemeine Lebenssituation, Alter der Kinder, das Betreuungsangebot vor Ort und vieles mehr. Finanzielle Ansprüche und Möglichkeiten sind in jedem Einzelfall anders. Ansprechpartner für alle Fragen sind die Schwangerschafts- und Familienberatungsstellen der Diakonie.

- Die Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden sie unter www.diakonie-baden.de/qr/konfliktberatungsstellen



Inhalt

- 3 Vereinbarkeit von Studium und Kind
- 4 Finanzielle Hilfen während der Schwangerschaft
- 6 Ihre finanziellen Ansprüche nach der Geburt des Babys
- 9 Ihr Studium mit Kind kann gefördert werden
- 10 Welche Leistungen können Sie nach der Geburt beim Jobcenter beantragen?
- 12 Kinderbetreuung
- 12 Internationale Studierende
- 14 Informationen, Adressen, Links

Vereinbarkeit von Studium und Kind

Urlaubssemester

Jede Hochschule bietet die Möglichkeit aufgrund der Geburt eines Kindes das Studium zu unterbrechen. Wenn Sie eine Beurlaubung beantragen, erkundigen Sie sich bitte im Vorfeld bei Ihrer Hochschule, ob und wie Sie an anstehenden Prüfungen teilnehmen können. Da es hierfür keine einheitlichen Regelungen gibt, entsteht in jedem Fall gesonderter Klärungsbedarf.

- Antrag auf Beurlaubung bei der Hochschule stellen. Möglichst vorher mit einer Studienberatung oder dem Studentenwerk sprechen, um den besten Zeitpunkt festzustellen.
- Keine Exmatrikulation notwendig.
- Wenn für die Dauer der Beurlaubung ein Antrag auf Bürgergeld beim Jobcenter gestellt wird, muss der Beurlaubungsantrag dort vorgelegt werden.
- Dem BAföG-Amt und der Familienkasse die Beurlaubung mitteilen. Während der Beurlaubung ruht der Anspruch auf das Kindergeld der Studierenden.

Teilzeitstudium

Verschiedene Hochschulen bieten inzwischen Teilzeitstudiengänge an. Informieren Sie sich vor Ort.

TIPP

Fragen
Sie Ihre
Hochschule!

Finanzielle Hilfen während der Schwangerschaft

Finanzielle Unterstützung in der Schwangerschaft und für Babys Erstausrüstung

Finanzielle Leistungen während einer Schwangerschaft oder für Studierende mit Kind sind abhängig von der individuellen Situation. Für die Erstausrüstung ihres Kindes und für die Bekleidung in der Schwangerschaft können Sie einmalige Leistungen beantragen. Diese erhalten Sie entweder über die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ (Antragsstellung über staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstellen) oder über das Jobcenter der Agentur für Arbeit, auch wenn Sie von dort keine laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt erhalten.

TIPP

Antrag vor der Geburt stellen!

In jedem Fall sollten Sie bei einer Schwangerenberatungsstelle der Diakonie während der Schwangerschaft einen Antrag auf Gewährung von Mitteln aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ für Schwangere in einer Notlage stellen. Dieser Antrag bildet die Voraussetzung, später weitere Unterstützungsmöglichkeiten der Bundesstiftung zu nutzen. Die Beihilfen sind einkommensabhängig.

Mehrbedarf wegen Schwangerschaft

Als schwangere Studierende können Sie ab der 13. Schwangerschaftswoche, unabhängig vom BAföG, einen monatlichen Mehrbedarf wegen der Schwangerschaft beim Jobcenter beantragen. Dies gilt auch für bedürftige Studierende, deren Studium durch die Eltern finanziert wird. Nach §9 Abs. 3 SGB II werden Einkommen und Vermögen der Eltern während der Schwangerschaft nicht berücksichtigt.

Umzug

Nach der Geburt benötigen Sie möglicherweise mehr Wohnraum. Im Falle eines Umzugs kann das Jobcenter prüfen, ob Sie bei der ersten Einrichtung der neuen Wohnung finanzielle

Unterstützung erhalten. Beachten Sie bitte, dass die Kautions vom Jobcenter in der Regel als Darlehen gegeben wird und zurückbezahlt werden muss. Auch bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ ist im Falle eines Umzugs ein Antrag möglich. Die Beantragung dieser Beihilfe setzt voraus, dass Sie während der Schwangerschaft bereits Bundesstiftungsmittel bei einer Schwangerenberatungsstelle erhalten haben. Ansprechpartner für alle Fragen sind die Schwangerschafts- und Familienberatungsstellen der Diakonie.

Finanzielle Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz und Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld ist eine Lohnersatzleistung und wird abhängig vom Krankenversicherungsstatus gezahlt. War die Studierende zwischen dem 10. und 4. Monat vor der Geburt für mindestens 12 Wochen selbst gesetzlich krankenversichert und ist einer (auch geringfügigen) Beschäftigung nachgegangen, kann sie Mutterschaftsgeld bei der Krankenkasse beantragen. Maximal erhält sie 13 € pro Kalendertag für die Mutterschutzzeit. Sie beginnt 6 Wochen vor der Geburt bis 8 Wochen nach der Geburt.

INFO

Studierende mit Job: Mutterschaftsgeld.

! Achtung: Die Krankenkassen geben gelegentlich die Auskunft, dass Mutterschaftsgeld nur bei Anspruch auf Krankengeld gezahlt wird. Das ist nicht korrekt.

Eine familienversicherte Studierende mit geringfügiger Beschäftigung kann Mutterschaftsgeld beim Bundesamt für Soziale Sicherung (www.bundesamtsozialesicherung.de) beantragen. Das Mutterschaftsgeld beträgt maximal 210 € als Einmalzahlung.

Besonderheiten beim BAföG für schwangere Studierende

Ihr BAföG wird während der Schwangerschaft und der Mutterschutzfrist 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt weitergezahlt, solange Sie nicht beurlaubt sind. Während der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf BAföG.

Erst wenn Sie die Ausbildung fortsetzen, kann die Weiterbewilligung beantragt werden.

Ist keine längere Beurlaubung geplant, kann BAföG für drei Monate weitergezahlt werden. Das ist bei Krankheit oder Schwangerschaft möglich und kann nicht verlängert werden. Parallel kann gegebenenfalls ein Antrag auf Mehrbedarf wegen Alleinerziehung nach SGB II gestellt werden.

Ihre finanziellen Ansprüche nach der Geburt des Babys

Kindergeld

Während Ihres Studiums erhalten Ihre Eltern bis zu Ihrem 25. Lebensjahr Kindergeld für Sie. Sollten Sie Ihr Studium unterbrechen, ruht der Kindergeldanspruch, bis das Studium wieder aufgenommen wird. Für Ihr Kind können Sie Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse beantragen. Das Kindergeld beträgt pro Kind 250 € monatlich (Stand 01.01.2023).

Elterngeld

Mit dem Elterngeld erhalten Mütter und/oder Väter für maximal 14 Monate etwa 65 % des bisherigen Nettoeinkommens, mindestens jedoch 300 € monatlich, wenn Berufstätigkeit reduziert oder unterbrochen wird, um das Baby zu versorgen. Ein Studium muss nicht unterbrochen werden, um Elterngeld in Höhe von 300 € zu beziehen. Auch Partner haben Anspruch auf Elterngeld, wenn sie ihre Arbeit unterbrechen, um das Kind zu betreuen. Alleinerziehende können für 14 Monate Elterngeld erhalten, wenn sie das alleinige Sorgerecht haben und berufstätig waren. Dieses muss nachgewiesen werden über eine Bescheinigung vom Jugendamt. Bei Bezug von Bürgergeld oder Kinderzuschlag wird Elterngeld als Einkommen angerechnet.

INFO

Studierende erhalten Elterngeld.

TIPP

**Elterngeld
braucht
Beratung!**

net. Wenn Sie vor der Geburt Erwerbseinkommen hatten, haben Sie Anspruch auf einen Elterngeldfreibetrag von höchstens 300 €.

Nutzen Sie die kostenlose Beratung in einer Schwangerenberatungsstelle der Diakonie, um für sich eine günstige Lösung zu finden.

Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss

Wenn Sie und der Vater des Kindes nicht zusammen leben, hat Ihr Kind Anspruch auf Unterhalt von dem Elternteil, der nicht mit ihm zusammen wohnt. Die jeweilige Höhe kann nach der „Düsseldorfer Tabelle“ berechnet werden.

Das zuständige Jugendamt kann in bestimmten Fällen Unterhaltsvorschuss zahlen.

Kinder von 0 bis 5 Jahren erhalten Unterhaltsvorschuss in Höhe von monatlich 187 €, Kinder von 6 bis 11 Jahren 252 €. Für Kinder von 12-17 Jahren beträgt der Unterhaltsvorschuss 338 € (Stand 01.01.2023). Kinder können unter Umständen ohne zeitliche Einschränkungen bis zu ihrem 18. Geburtstag diese Leistung erhalten.

Im Falle von Konflikten wegen des Unterhalts kann Sie das Jugendamt im Rahmen einer Beistandschaft unterstützen.

Wohngeld

Ihr Kind hat unter Umständen Anspruch auf Wohngeld. Ansprüche sind individuell abzuklären. Informieren Sie sich bei einer Schwangerenberatungsstelle der Diakonie. Informationen über den Anspruch auf Wohngeld und Wohnberechtigungsscheine erhalten Sie bei den zuständigen Bürgerämtern oder dem Amt für Wohnungswesen.

Kinderzuschlag

Wenn Sie oder Ihr Partner geringes Erwerbseinkommen erzielen, können Sie vielleicht neben dem Kindergeld auch Kinderzuschlag erhalten. Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 € brutto, für Alleinerziehende 600 €. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 250 € pro Kind. (Stand 01.01.2023)

Krankenversicherung

Studierende sind in der Regel bis zum Alter von 25 Jahren kostenfrei mit den Eltern familienversichert (Ausnahme: ein Elternteil ist privat krankenversichert). Die Mitversicherten dürfen nur geringes Einkommen haben. (Stand 01.01.2023)

TIPP

Klären Sie die
Versicherung
Ihres Kindes!

Studierende, die selbst gesetzlich versichert sind, können ihr Kind kostenfrei im Rahmen der Familienversicherung mitversichern. Das Kind kann auch beim anderen Elternteil mitversichert werden.

Ebenso ist die Versicherung über Großeltern im Einzelfall möglich. Sprechen Sie mit Ihrer Krankenversicherung über den Versicherungsschutz auch während der Elternzeit.

Rundfunkgebührenbefreiung

Wenn Sie BAföG oder Bürgergeld beziehen, können Sie die Befreiung von den Rundfunkgebühren beantragen.

Familienpass / Sozialpass

Verschiedene Gemeinden bieten Vergünstigungen für Familien mit niedrigem Einkommen. Bitte informieren Sie sich vor Ort (z. B. bei Bürgermeisterämtern oder Jugendamt).

Ihr Studium mit Kind kann gefördert werden

INFO

Bafög:
Freibetrag
steigt.

BAföG für studierende Eltern

Studierenden steht für jedes Kind 160 € pro Monat ein „Kinderbetreuungszuschlag“ zu, solange mindestens ein Kind unter 14 Jahren im Haushalt wohnt. Er muss nicht zurückgezahlt werden und wird bei anderen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet.

Studierende Eltern können über die Regelstudienzeit hinaus gefördert werden.

Der Freibetrag des Einkommens erhöht sich.

Besondere Beihilfe zur Sicherstellung der Ausbildung aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ kann Ihnen als Studierender unter besonderen Voraussetzungen eine zusätzliche Beihilfe gewähren. Ziel der Bundesstiftung ist es, Sie dabei zu unterstützen, Ihr begonnenes Studium abzuschließen. Nach Prüfung Ihres Einkommens, des Vermögens und der notwendigen Ausgaben können Sie einen Zuschuss zur Unterstützung der Lebensführung und/oder zu den Kinderbetreuungskosten erhalten. Voraussetzung für diesen Antrag ist, dass Sie bereits während der Schwangerschaft bei einer Schwangerenberatungsstelle einen Antrag auf Babyerstausrüstung gestellt haben.

TIPP

Kümmern
Sie sich vor
der Geburt!

Studienkredite

Neben der Förderung durch BAföG wurde vom Bund ein staatliches Bildungskreditprogramm aufgelegt. Einzelne Bundesländer

bieten Studiengebührenkredite, diverse Kreditinstitute haben ein umfangreiches Studienkreditangebot. Auch die Studentenwerke haben für Härtefälle und zur Überbrückung ein Angebot an Studiendarlehen, manche Hochschulen haben eigene Fördermöglichkeiten. Auch die Förderung von Auslandssemestern ist möglich.

! Achtung: Im Bedarfsfall sollten Sie die Möglichkeiten, die Risiken und die Rückzahlungsmodalitäten gründlich prüfen.

Stipendien und Stiftungen

Nicht nur hochbegabte und politisch engagierte Studierende können sich um Stipendien bewerben. Auch Studierende mit Kind können Stipendien erhalten.

Welche Leistungen können Sie nach der Geburt beim Jobcenter beantragen?

Bürgergeld

Bürgergeld soll als Grundsicherung das Existenzminimum sichern, wenn keine sonstigen ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen. Es setzt sich zusammen aus Beträgen pro Person in der Familie und einem Anteil für die Kosten der Miete. Sonstige Einkünfte werden darauf angerechnet. Der Anspruch wird vom Jobcenter geprüft. Vor der Antragstellung empfehlen wir Ihnen eine gezielte Beratung bei einer Schwangerenberatungsstelle der Diakonie.

Mehrbedarf für Alleinerziehende

Wenn Sie bereits mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und alleine für deren Pflege und Erziehung sorgen, können Sie nach § 21 Abs. 3 SGB II Mehrbedarf beim Jobcenter beantragen.

INFO

Studierende können Anspruch auf Bürgergeld haben.

Beurlaubung und Anspruch auf Bürgergeld

Allgemein gilt für Studierende ein Leistungsausschluss vom Bürgergeld. Da es jedoch eine Reihe von Ausnahmen gibt, sollte der Einzelfall dennoch geprüft werden.

Während einer Beurlaubung wegen Kinderbetreuung kann Anspruch auf Bürgergeld bestehen. Um diese Leistungen zu beantragen, müssen Sie sich offiziell von der Hochschule beurlauben lassen. Keinesfalls ist eine Exmatrikulation erforderlich.

Auch wenn Ihr Studium durch Ihre Eltern finanziert wird, kann ein Anspruch auf Leistungen vom Jobcenter bestehen, da Einkommen und Vermögen der Eltern in diesem Fall nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Unterhaltspflicht vom Kindesvater wird allerdings geprüft. Wenn Sie eigenes Vermögen haben, das nicht verfügbar ist, ist in besonderen Härtefällen ein Darlehen über das Jobcenter möglich.



Achtung: Bei Bezug von Bürgergeld wird Kindergeld und Elterngeld als Einkommen angerechnet.

Bildung und Teilhabe

Wenn Sie Bürgergeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, können Sie zusätzlich für Ihre Kinder einen Essenszuschuss in Kindertagesstätten und Schulen beantragen. Ebenso können Sie einen finanziellen Beitrag für Vereine, besonderen Schulbedarf, für Schulausflüge und Klassenfahrten oder die Kosten für notwendigen Nachhilfeunterricht erhalten. (§ 28 SGB II)

Kinderbetreuung

Ab dem ersten Lebensjahr des Kindes haben Sie Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Ihr Kind. Verschiedene Einrichtungen bieten auch Plätze für Babys. Einen Überblick über die infrage kommenden Einrichtungen finden Sie in Broschüren oder auf der Webseite Ihrer Stadt. Außerdem können Sie sich bei den Pflegekinderdiensten über das Angebot an Tagesmüttern/-vätern informieren.

Für Kinderbetreuung können Sie beim zuständigen Jugendamt (Abteilung für wirtschaftliche Hilfen) eine Kostenübernahme beantragen.

Internationale Studierende

INFO

Rechte und Ansprüche sind ganz unterschiedlich.

Wenn Sie als Ausländerin in Deutschland studieren und ein Kind erwarten, hängt es wesentlich von Ihrem Aufenthaltstitel ab, welche der oben genannten Leistungen Sie erhalten können. Ein weiterer sehr wichtiger Faktor für Anspruch auf Sozialleistungen ist die Staatsangehörigkeit des erwarteten Kindes.

Für alle ausländischen Studierenden gilt, dass ihr Krankenversicherungsschutz ausreichend gesichert sein muss.

! Achtung: Nicht jede private Versicherung schließt Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt ein.

Internationale Studierende, die nur zum Zwecke des Studiums (§ 16 AufenthG) eingereist sind, haben in der Regel nur eingeschränkt Anspruch auf staatliche Unterstützung finanzieller Art. Je nachdem ob Sie EU-Ausländerin sind oder nicht, ergeben sich für Sie unterschiedliche Ansprüche auf sozialrechtliche

Leistungen. Studierende aus den EU-Staaten und ihre Familienangehörigen genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit und dürfen uneingeschränkt selbständig und unselbständig arbeiten.

- Alle Studierenden mit Staatsangehörigkeit eines EU-Staates, Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein können zusätzlich zum Studium uneingeschränkt erwerbstätig sein. Für Nicht-EU-Bürger (Drittstaatsangehörige) mit einer Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke (mit Visum oder nach AufenthG § 16 Abs. 1) gilt: In der Regel sind 120 volle Tage oder 240 halbe Tage Erwerbstätigkeit im Jahr erlaubt. Studentische Nebentätigkeiten an Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sind uneingeschränkt möglich.
- Bei Drittstaatsangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis (nach § 16 AufenthG) kann nach erfolgreichem Abschluss des Studiums unter bestimmten Voraussetzungen die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monate zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden. Wird ein solcher Arbeitsplatz gefunden, ist es möglich – als internationale Fachkraft – eine Blaue-Karte-EU oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Aufenthaltsgesetz zu erhalten.

! Achtung: Da dieser Bereich sehr komplex ist und wir an dieser Stelle nicht auf Ihre individuelle Situation eingehen können, sollten Sie sich in jedem Fall bei den zuständigen Fachstellen (Ausländerberatung beim Studentenwerk) oder den Schwangerenberatungsstellen über eventuelle Ansprüche beraten lassen.

Studienaufenthalt im Ausland

Für immer mehr Studierende gehört ein Aufenthalt im Ausland ganz selbstverständlich mit zum Studium. Ein Auslandsaufenthalt für Studierende mit Kind ist gut vorzubereiten. Viele Eltern machen damit gute Erfahrungen.

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen der Diakonie
sind gemäß SchwKG staatlich anerkannt.

Im Auftrag des Diakonischen Werks Baden
Stand 1.6.2024

**Das Diakonische Werk
der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.**

Vorholzstraße 3-7, 76137 Karlsruhe

T +49 721 9349-0

F +49 721 9349-202

www.diakonie-baden.de

www.facebook.com/diakoniebaden

Bestellung & Download:

www.diakonie-baden.de/qr/hilfe-rund-um-schwangerschaft



EMAS

GEPRÜFTES
UMWELTMANAGEMENT
DE-15A-0278



PRÄDIKAT
Familienbewusstes
Unternehmen

„Wirtschaften mit Digital“



2023